

## **Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Strom-Clearinggebühr-Verordnung 2023)**

### **Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Clearinggebühr-Verordnung 2021 BGBl. II Nr. 589/2020. Aufgrund geänderter Bedingungen ist es notwendig, die Clearinggebühr neu festzusetzen. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung selbst (§ 12 VerrechnungsstellenG, BGBl I Nr. 121/2000) ist gleichgeblieben. Inhaltlich fanden gegenüber der früheren Fassung keine Änderungen statt, jedoch wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 3:**

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearinggebühren basieren seit 1.1.2021 auf den geprüften Kosten der Verrechnungsstelle. Prüfungsgegenstand im Prüfungsverfahren waren der Jahresabschluss 2019, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen sowie die Weiterführung eines längerfristigen Kostenmodells für die Zukunft. Die festgestellte Kostenbasis 2019 wurde auf den 1.1.2021 hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgte basierend auf dem Netzbetreiberpreisindex, welcher sich zu 50 % aus dem Tariflohnindex und zu 50 % aus dem Verbraucherpreisindex zusammensetzt.

Zielsetzung des damaligen Verfahrens war die Clearinggebühr grundsätzlich während der Anwendung des längerfristigen Kostenfeststellungsmodells stabil zu halten.

Allerdings ergaben sich als Folge der Energiekrise ab 2022 eine deutliche Reduktion der Verbrauchs- und Handelsmengen (rd. -11%). Dies macht in Zusammenhang mit den Regulierungsmodell, nach welchem die anerkannten Kosten durch die verrechneten Mengen zu decken sind, eine Aktualisierung und damit Erhöhung der Gebühren notwendig. Hierbei ist festzuhalten, dass die Kosten weiterhin entsprechend dem Feststellungspfad berechnet wurden und keine zusätzlichen Beträge anerkannt wurden.

Aufgrund des allgemein gestiegenen Preisniveaus von Energie und damit auch einer möglichen höheren Belastung von Handelsumsätzen erfolgt eine Erhöhung der beiden Gebühren im selben Ausmaß von 0,0062 €/MWh.

#### **Zu § 6:**

Die geänderten Gebühren treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Oktober 2023 in Kraft.

#### **Zu § 7:**

Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag weiterhin die Gebühren der Vorgängerverordnung anzuwenden.